

stützen. Die volkseigene örtliche Industrie muß in steigendem Maße zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung und des öffentlichen Lebens herangezogen werden. Zu diesem Zwecke sind die Produktionsprogramme dieser volkseigenen Betriebe zu überprüfen und dem örtlichen Bedarf anzupassen. Im Laufe des Jahrfünfts sind ihre Anlagen auf diese Erzeugung umzustellen und auf den höchstmöglichen technischen Stand zu bringen. Die örtlichen volkseigenen Industriebetriebe müssen in steigendem Maße die örtlichen Reserven planmäßig nutzen.

Die Produktion der örtlichen volkseigenen Industriebetriebe ist im Plan mit folgender Entwicklungstendenz festgelegt:

	1951	1955
Gesamte Produktion ...	100	170,39%
darunter:		
Baumaterialien .....	100	186,9 %
Leichtindustrie .....	100	228,5 %
Lebensmittelindustrie ..	100	211,3 %

Zur Verbesserung der Ausrüstungen und der Produktionsanlagen sind im Laufe des Jahrfünfts der örtlichen volkseigenen Industrie Investitionsmittel bereitzustellen.

(8) Der Fünfjahrplan sieht eine weitgehende Ausnutzung der industriellen Kapazitäten der privaten Unternehmer vor. Die Landesregierungen haben die Aufgabe, die Initiative der privaten Unternehmer zu fördern und das Vertragssystem zu einem wirksamen Hebel für die Mitarbeit der privaten Industriebetriebe an den Aufgaben des Fünfjahrplanes zu gestalten.

Beim Abschluß der Lieferverträge ist auf ein bedarfsgerechtes Sortiment und auf zweckmäßige Materialverwendung wie auf die Mobilisierung der innerbetrieblichen Reserven größter Wert zu legen.

### § 3

#### Forschung und Technik

(1) Die Entwicklung der Friedenswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die damit verbundene Steigerung des Wohlstandes der Bevölkerung hat zur Voraussetzung, daß in der gesamten Volkswirtschaft mit allen Kräften der technische Fortschritt gefördert wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die Arbeit der Wissenschaftler und Techniker in Forschungsstellen, Laboratorien und Konstruktionsbüros allseitig zu entwickeln und die Arbeitsergebnisse ohne Verzögerung der Produktion nutzbar zu machen.

(2) Der gegenseitige Erfahrungsaustausch ist zur Entfaltung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts von allen Stellen unserer Republik zu unterstützen. Insbesondere ist die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie in jeder Weise zu fördern.

(3) Bei der Durchführung der Entwicklungsarbeiten ist auf eine verstärkte Einführung der Normung und Typung zu achten.

Allen Aufgaben, die der Sicherung der Rohstoffbasis sowie der zweckmäßigsten Ausnutzung der Rohstoffedien, wie die Anwendung von materialsparenden Bauweisen oder der Austausch von hochwertigen Werkstoffen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Qualität und Einsparung von Energie sind die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Mechanisierung und Automatisierung der Produktion besonders zu fördern.

(4) Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Fünfjahrplan umfassen folgende wichtige Aufgaben:

- Verfahren zur Gewinnung, Verarbeitung und Veredelung von Kohle, Eisen und Nichteisenmetallen, Ausbau und Mechanisierung des Bergbaues und der Metallurgie, einschließlich Konstruktion von Hüttenwerkseinrichtungen und Bergbaumaschinen.
- Entwicklung schwerer Werkzeugmaschinen, neuer Fertigungs- und Formgebungsverfahren.
- Schaffung der Grundlagen für die Erweiterung des Verkehrs- und Transportwesens, einschließlich der Konstruktionen im Schiff- und Fahrzeugbau.
- Förderung der Bauindustrie und Bautechnik durch Entwicklung und Verwendung neuer Grundstoffe und Anwendung neuer Arbeitsmethode».
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die Energiewirtschaft und den Elektromaschinenbau.
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Verbesserung der Nachrichtentechnik und zur Sicherstellung einer breiten Anwendung der Meß-, Prüf- und Regeltechnik in allen Zweigen der Produktion.
- Entwicklung neuer Kunststoffe, synthetischer Fasern und neuer pharmazeutischer Präparate.
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Steigerung der Hektarerträge und zur Verbesserung der Tierzucht.

(5) Aus den Mitteln des Staatshaushaltes sind während der Jahre 1951 bis 1955 für wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten 790 Millionen DM bereitzustellen; davon sind zur Durchführung von Entwicklungsarbeiten 500 Millionen DM den zuständigen Ministerien zu übergeben.

(6) Um sicherzustellen, daß die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unmittelbar der Produktion zur sofortigen Nutzung zugeleitet werden, ist ein Plan der Einführung von abgeschlossenen Entwicklungsarbeiten aufzustellen.

(7) Vor den Wissenschaftlern, Ingenieuren und Technikern in allen Forschungs- und Entwicklungsstellen stehen große Aufgaben zur Erfüllung des Fünfjahrplanes. Ihrer friedlichen Arbeit eröffnen sich aber auch Ziele und Aussichten, die in Deutschland bisher unbekannt waren. Das von den Werktätigen in die technische Intelligenz gesetzte Vertrauen verpflichtet sie, die befähigten Nachwuchskräfte zu fördern und sich mit ganzer Kraft für die Durchführung des Fünfjahrplanes einzusetzen.